

Oberfinanzdirektion Koblenz

Oberfinanzdirektion Koblenz, 56064 Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz

Finanzämter

Telefon: (0261) 4932-0 (Vermittlung)
Telefax: (0261) 4932-36740
E-Mail: Poststelle@ofd-ko.fin-rlp.de
Internet: www.fin-rlp.de

Aktenzeichen: S 2365 A - St 32 3

Bearbeiter: Herr Wawers
Zimmer: 1225
Telefon: (0261) 4932-36681

Datum: 24.07.2006

Rundverfügung

Auflage: Info

Ertragsteuerliche Rechtsänderungen 2006 für die Veranlagung und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren; Aktualisierung zum 24.07.2006 (rote Textstelle)
hier: Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahe Dienstleistungen

[Anlage: 1](#)

Mit [Rdvmg. vom 31.05.2006 – S 2319 A – St 31 2](#) habe ich den Finanzämtern eine tabellarische Übersicht der u.a. durch das [Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung](#) für die im Rahmen der Veranlagung 2006 zu beachtenden Rechtsänderungen bekannt gegeben. Nachfolgend sollen die sich bereits für das LSt-Ermäßigungsverfahren 2006 ergebenden Auswirkungen in Bezug auf Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahe Dienstleistungen näher erläutert werden.

1. Kinderbetreuungskosten

Die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten wird im Wesentlichen in den §§ 4f, 9a und 10 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 EStG geregelt.

1.1 Erwerbsbedingte Kinderbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, max. 4.000 € je Kind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt werden (§ 4f EStG). Diese Regelung gilt für Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben oder die wegen einer vor dem 27. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu

unterhalten. Weitere Voraussetzung dieser Vorschrift ist, dass Alleinerziehende erwerbstätig sein müssen. Im Falle des Zusammenlebens beider Elternteile ist erforderlich, dass beide Elternteile erwerbstätig sind.

1.2 Privat veranlasste Kinderbetreuung

Sind Alleinerziehende nicht erwerbstätig und befinden sie sich in Ausbildung, sind körperlich, geistig oder seelisch behindert oder dauerkrank (zusammenhängender Zeitraum von mindestens drei Monaten), können Kinderbetreuungskosten in gleicher Höhe als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG abgezogen werden. Das Kind muss dabei die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie in § 4f EStG gefordert. Bei zusammenlebenden Elternteilen gilt dies nur,

- wenn beide Elternteile nicht erwerbstätig sind und sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder dauerkrank sind, oder
- wenn ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder dauerkrank ist.

1.3 Auffangtatbestand „Kindergartenkinder“

Elternteile, die die persönlichen Voraussetzungen der §§ 4f, 9a, 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG nicht erfüllen, können Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend machen. Voraussetzung ist hier, dass das zum Haushalt des Elternteils gehörende Kind das 3. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat.

Gemeinsame Voraussetzung der §§ 4f, 9a, 10 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 EStG ist,

- dass es sich um zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kinder handelt.
- dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden.
- dass es sich nicht um Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt.
- ~~dass es sich um Betreuungsleistungen handelt, die als Dienstleistung erbracht werden. Aufwendungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Kinderbetreuung fallen demnach nicht hierunter (ggf. Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 EStG). Aus dem im Gesetz verwandten Begriff „Dienstleistung“ kann nicht geschlossen werden, dass Kinderbetreuungskosten, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnis erbracht werden, nicht begünstigt sind. D.h. auch Kinderbetreuung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen können unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 4f, 9a, 10 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 EStG begünstigt sein. Die Anforderung an die gesetzlich vorgesehene „Rechnungserteilung“ des Dienstleisters in Arbeitnehmerfällen muss aber erst noch geklärt werden.~~

Die Berücksichtigung eines Freibetrages im LSt-Ermäßigungsverfahren für Kinderbetreuungskosten richtet sich nach § 39a Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5b EStG mit der Besonderheit, dass für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, unabhängig vom Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € ein Freibetrag beantragt werden kann. Im Übrigen ist geplant, ein BMF-Einführungsschreiben herauszugeben.

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Anwendungsbereich des § 35a Abs. 2 EStG, der eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen vorsieht, wurde erweitert. Der Ermäßigungsrahmen verdoppelt sich für Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen, wenn die Pflege im inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person erfolgt, auf 1.200 €. Daneben können Renovierungs-, Erhaltungs und Modernisierungsmaßnahmen des Wohnraums in Privathaushalten in Höhe von 20 % der Arbeitskosten, max. 600 € Steuerermäßigungsbetrag berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG ist wie bisher, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Pflege- oder Betreuungsleistung oder der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Die Berücksichtigung eines Freibetrages im LSt-Ermäßigungsverfahren für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen richtet sich nach § 39a Abs. 1 Nr. 5c EStG. Im Übrigen ist eine Überarbeitung des bisherigen [BMF-Einführungsschreiben vom 01.11.2004](#) geplant.

Die o.g. Vorschriften sind erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht wurden.

Der für die Durchführung des LSt-Ermäßigungsverfahrens 2006 maßgebliche Antragsvordruck (LSt 3 ABC) wurde in Anlehnung an den bereits im Entwurf vorliegenden Antragsvordruck 2007 um eine [Anlage](#) erweitert, in der Angaben zu Kinderbetreuungskosten und/oder Aufwendungen nach § 35a EStG eingetragen werden können. Die Anlage kann bei Bedarf aus dem Info ausgedruckt werden, eine Auflage als Papiervordruck ist nicht vorgesehen.

Zum § 35a EStG ebenfalls im Info erschienen sind:

1. [Kurzinformat St 3 2006K042 zu den Anforderungen an Handwerkerrechnungen](#)
2. [Kurzinformat St 3 2006K038 zur Einbeziehung der Leistungen von Umzugsspeditionen](#)
3. [BMF-Einführungsschreiben vom 01.11.2004](#)

Im Auftrag

Edith Althöhn
Beglaubigt